**MUSTER FÜR REGLEMENT**

**DEPONIE Typ A – Aushubdeponie**

**«DName», «DOrt»**

1. **EINLEITUNG**

Die Bauunternehmung «Firma», nachfolgend Betreiberin, führt die Deponie nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen. Sie ist bestrebt, den Gesichtspunkten des Umwelt- und Landschaftsschutzes in allen Belangen Rechnung zu tragen. Die Betreiberin betrachtet es zudem als ihre Aufgabe, mit Gemeinde und Kanton zusammenzuarbeiten und periodisch über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Neben dem Betriebsreglement erstellt die Betreiberin auch eine Betriebsordnung, in welcher alle für den Anlieferer wichtigen Informationen enthalten sind.

Grundlage des vorliegenden Reglementes bilden die Vorschriften der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015, die Aushubrichtlinie des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (heute Bundesamt für Umwelt BAFU) vom Juni 1999 und die Richtlinie des BAFU für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, Nr. 31/06 aus dem Jahr 2006.

1. **GELTUNGSBEREICH**

Dieses Betriebsreglement regelt den Betrieb der Deponie «DName» in der Gemeinde «DGde». Der Umfang der Deponie ist in der Errichtungs- und Betriebsbewilligung festgelegt.

1. **FÜHRUNG DES DEPONIEBETRIEBES**

Die Deponie «DName» wird durch die **Bauunternehmung «Firma», «Adresse1», «Adresse2», «PLZ» «Ort»** betrieben. Diese ist Bewilligungsnehmerin und gegenüber den zuständigen Behörden für eine einwandfreie Führung der Deponie nach Massgabe der Bewilligung verantwortlich.

Die Verantwortung über die Deponie liegt bei **Herrn ........... (Tel: ........... )**. Er bestimmt einen für die Führung der Deponie verantwortlichen Deponiewart. Zusammen mit ihm ist er verantwortlich für die Organisation der Deponie. Sie haben die Interessen in den Bereichen des Umwelt-, Gewässer- und Naturschutzes zu wahren und sind verpflichtet, die Deponie so zu führen, dass dieses Reglement eingehalten wird und dass die durch den Deponiebetrieb verursachten Emissionen (Staub, Lärm) so gering wie möglich gehalten werden. Sie sind für die Einrichtungen sowie für die sich auf der Deponie befindlichen Gerätschaften verantwortlich.

1. **EINZUGSGEBIET UND BENÜTZUNGSRECHT**

Die Deponie «DName» steht sämtlichen in der Regiontätigen Unternehmen (Bau- und Transportunternehmungen, Kieswerken, Steinbrüchen) zu gleichen Bedingungen zur Verfügung. Die Region umfasst:

**Bezirk ........... , Gemeinden ........... , ........... , ........... , ...........**
Anlieferungen von ausserhalb dieses Gebietes müssen die Ausnahme bleiben und vorgängig vom Amt für Umwelt und Energie genehmigt werden. Massgebend für die Zulassung ist der Entstehungsort des Aushubs (Standort der Baustelle) und nicht der Firmensitz des Anlieferers.

1. **BETRIEBSZEITEN**

Die Deponie ist werktags von ...........- ...........Uhr benützbar. Ausserhalb dieser Zeiten darf ohne Sonderbewilligung des Gemeinderates kein Material abgelagert werden. Die Zufahrt zur Deponie ist ausserhalb der Betriebszeiten durch eine Barriere abgeschlossen.

1. **ZUGELASSENES ABLAGERUNGSMATERIAL**

Auf der Deponie «DName» darf nur **unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, Kieswaschschlamm, Ober- und Unterboden sowie Geschiebesammlermaterial** abgelagert werden, das Anhang 3 Ziffer 1 VVEA entspricht. Auf dem Deponieareal darf kein Material sortiert werden. Jedes Zuführen und Ablagern von anderen Materialien, wie verschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut, Muldengut, Gewerbeabfälle, Schlämme, Schlacken, etc. ist ausdrücklich verboten.

1. **BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN**

Die Barriere ist während der Betriebszeiten üblicherweise offen. Bei geschlossener Barriere muss sich der Chauffeur beim Deponiewart melden. **Anlieferungen dürfen nur in Anwesenheit und nach den Weisungen des Deponiewarts gekippt werden.** Er kontrolliert die Zufahrtsberechtigung des Anlieferers (Ziffer 4) und die Zulassung der Fracht (Ziffer 6). Für das angelieferte Material wird **pro Lastwagen, Tag und Baustelle ein Lieferschein erstellt**. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Chauffeur, dass er nur Material gemäss Ziffer 6 dieses Reglementes deponiert und dieses den Angaben des Lieferscheins entspricht. Die Betreiberin regelt die Zufahrtsberechtigung zur Deponie in der Betriebsordnung.

1. **MENGENERHEBUNG UND KONTROLLE**

**Im Lieferschein ist festgehalten:**– Datum– Anlieferfirma– Kontrollschildnummer des Lieferfahrzeugs– Materialvolumen lose oder Materialgewicht– Art des Materials (blockiges/kiesiges/sandiges/lehmiges Aushubmaterial, Farbe)– Herkunft (Baustelle und Ortschaft)– Visum des Chauffeurs
**Der Deponiewart führt ein Deponiebuch und trägt folgendes ein:**– Auspackungen von verbotenerweise abgelagertem Material
– allfällige Kontrollen des Grund- und Sickerwassers
– Störfälle (Brände, Rutschungen, Verschmutzungen, Unfälle etc)
– Meldungen an die Gemeinde und das AfU

**Es ist eine Mengenbuchhaltung über das abgelagerte Aushubmaterial und dessen Herkunft sowie über das verbleibende Auffüllvolumen zu führen. Dies gilt auch für Material, welches für den Pistenbau, die Rekultivierung und die Abdeckung benötigt wird.**

1. **NICHT ZUGELASSENE MATERIALIEN UND ABFÄLLE**

Wird Material angeliefert, das nicht den Bestimmungen dieses Reglementes entspricht (Art und Herkunft), so wird die Annahme verweigert. Wird solches Material in Missachtung oder in Unkenntnis der geladenen Ware auf der Deponie gekippt, so muss dieses auf Kosten des Anlieferers wieder vollständig entfernt werden. Dem Amt für Umwelt und Energie ist in jedem Fall Meldung zu erstatten. Diese Vorkommnisse sind ebenfalls im Deponiebuch unter Angabe der im Lieferschein (Ziffer 8) festgehaltenen Daten einzutragen.

1. **STRASSENREINIGUNG**

Fahrzeuge dürfen die Deponie nur in gereinigtem Zustand verlassen. Falls dennoch eine Verschmutzung der Zufahrtsstrassen eintritt, hat der betroffene Materialzubringer sofort die Reinigung der Strasse vorzunehmen, zu veranlassen oder die Betreiberin damit zu beauftragen.

1. **EINBAU DES ZUGELASSENEN MATERIALS**

Das zugelassene Material muss gemäss dem Stand der Technik und den Plänen zur Errichtungs- und Betriebsbewilligung eingebaut werden. Es dürfen keine Hohlräume entstehen. Das angelieferte Material wird mit einem Trax flächenhaft verstossen und verdichtet. Die offenen Betriebs- und Ablagerungsflächen sind möglichst klein zu halten. Nach erstellter Rohplanie ist die Oberfläche zu rekultivieren und für die landwirtschaftliche Nutzung oder eine andere definierte Nachnutzung wiederherzustellen. Böschungen werden gemäss Vorgabe des bewilligten Projektes gestaltet und begrünt.

1. **PISTEN FÜR DEN MATERIALEINBAU**

Temporäre, lastwagenbefahrbare Pisten, die allenfalls auf der Deponie zum Antransport des Ablagerungsmaterials erstellt werden müssen, sind auf das Nötigste zu beschränken. Das verwendete Schüttgut darf nur aus reinem inertem Material bestehen (Steine, Kies ohne jegliche organische Verunreinigungen, Recycling-Kiessand P oder B gemäss BAFU-Richtline Nr. 31/06). Die Piste darf max. 3.5 m breit und 0.6 m stark sein. Pisten aus Recycling-Kiessand P oder B müssen restlos wieder entfernt werden.

1. **MELDEPFLICHT**

Missachtung der Umweltschutzvorschriften und Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sind unverzüglich dem Gemeinderat «DGde» und dem Amt für Umwelt und Energie mitzuteilen.

1. **SICHERHEITSVORKEHRUNGEN**

Betriebsstoffe für die Maschinen und andere wassergefährdende Stoffe dürfen auf dem Deponieareal nur in Spezialtanks gelagert werden. Für das Betanken, das Waschen und die tägliche Wartung der Maschinen müssen die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Oelwechsel und Wartungsarbeiten, die über den Tages­parkdienst hinausgehen, sind auf der Deponie verboten.

1. **UNFALLVERHÜTUNG UND ALARMORGANISATION**

Bei der Gefahr von Gewässerverschmutzungen alarmiert der Betriebsleiter die Schadenwehr. Gleichzeitig ist auch der Gemeinderat und das kantonale Amt für Umwelt und Energie zu informieren.

1. **UNTERHALT UND KONTROLLEN**

Die Deponie ist so zu unterhalten, dass das Funktionieren der Anlagen jederzeit gewährleistet ist. Die Betreiberin ist verpflichtet, feste Installationen wie z.B. Entwässerungsleitungen im Projektrevisionsplan nachzuführen.

Die Schächte und Drainageleitungen der Deponieentwässerung sind halbjährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Schächte müssen auch nach Abschluss der Deponie zugänglich bleiben. Aus ihnen muss jederzeit eine Wasserprobe entnommen werden können.

1. **BERICHTERSTATTUNG**

Der Gemeinde «DGde» und dem Amt für Umwelt und Energie wird jährlich über das vergangene Kalenderjahr Bericht erstattet. Dazu gehört auch ein Auszug aus dem Deponiebuch und die Mengenbuchhaltung mit Herkunftsnachweis der einzelnen Lieferungen.

Lieferscheine, Deponiebuch, Mengenbuchhaltung, Ausführungspläne des Entwässerungssystems sowie der Pisten, Jahresberichte, Protokolle von Analysen und weitere Unterlagen, deren Vorhandensein für die Beantwortung von Fragen nach Abschluss der Deponie wichtig sind, sind durch den Betreiber zu archivieren.

1. **ÄNDERUNG DES REGLEMENTES**

Dieses Reglement hat Gültigkeit bis zum ausdrücklichen Widerruf. Änderungen müssen vom Gemeinderat «DGde» und vom Amt für Umwelt und Energie genehmigt werden.

«Ort», den 26. Februar 2016

 (Unterschriften)

Die Betreiberin:

Bauunternehmung «Firma» ...................................

Vom Gemeinderat genehmigt: ...................................

Vom Amt für Umwelt und Energie genehmigt: ...................................